

Abschnitt II
Erteilung der Bewilligung

§ 3

(1) Die Inanspruchnahme des Verfahrens bedarf der Bewilligung der für den Antragsteller örtlich zuständigen Zollbehörde.

(2) Die Bewilligung wird auf Antrag der Person erteilt, die die Umwandlung durchführt oder für ihre Rechnung durchführen läßt. Diese Person muß in ihrem Antrag alle für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Angaben machen.

§ 4

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn

- a) die Person im Zollgebiet ansässig ist;
- b) die Person die Garantie bietet, die die Zollbehörde für nötig hält;
- c) die Zollbehörde die Überwachung der Umwandlung gewährleisten kann;
- d) festgestellt werden kann, daß die Einfuhrwaren in den umgewandelten Erzeugnissen enthalten sind;
- e) die Beschaffenheit oder der Zustand der Einfuhrwaren im Zeitpunkt ihrer Überführung in das Verfahren nach ihrer Umwandlung in wirtschaftlicher lohnender Weise nicht wiederhergestellt werden kann;
- f) die Inanspruchnahme des Verfahrens nicht zur Folge haben kann, daß die Vorschriften über den Ursprung und die mengenmäßigen Beschränkungen, die für eingeführte Waren gelten, umgangen werden;
- g) die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, daß das Verfahren dazu beitragen kann, die Aufnahme oder Beibehaltung einer Tätigkeit zur Umwandlung von Waren im Zollgebiet zu fördern, ohne daß wesentliche Interessen von Herstellern gleichartiger Waren im Zollgebiet beeinträchtigt werden.

§ 5

(1) Die Bewilligung legt die Einzelheiten fest, unter denen das Verfahren in anspruch genommen werden kann.

(2) Der Inhaber der Bewilligung ist gehalten, der Zollbehörde Mitteilung über alle Ereignisse zu machen, die nach Erteilung der Bewilligung aufgetreten sind und sich auf ihre Aufrechterhaltung oder ihren Inhalt auswirken können.

(3) Wenn sich die Umstände ändern, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, ändert die Zollbehörde den Inhalt der Bewilligung entsprechend.

§ 6

Die Überführung von Waren in das Verfahren kann von der Leistung einer Sicherheit für die Erfüllung der Zollschild, die für die Waren entstehen kann, abhängig gemacht werden.

§ 7

(1) Die Zollbehörde kann dem Inhaber der Bewilligung gestatten, die Umwandlung für seine Rechnung durch eine dritte Person durchführen zu lassen.

(2) Der Inhaber der Bewilligung und gegebenenfalls die dritte Person, die die Umwandlung für Rechnung des Inhabers durchführt, haben alle von der Zollbehörde angeordneten Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu dulden.

Abschnitt III
Beendigung des Verfahrens

§ 8

Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn die umgewandelten Erzeugnisse oder die unveränderten Waren unter Beachtung aller anderen Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens

- a) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind;
- b) aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind;
- c) in Freizonen verbracht oder in ein anderes Zollverfahren oder erneut in das Verfahren übergeführt werden;
- d) unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder zerstört werden, wobei die dabei entstehenden Abfälle und Reste ihrerseits einer der in diesem Paragraph vorgesehenen Bestimmungen zugeführt werden können.

§ 9

Werden die unter den Voraussetzungen der Bewilligung umgewandelten Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so werden die Eingangsabgaben nach den für diese Erzeugnisse geltenden Sätzen oder Beträgen erhoben, die zu dem Zeitpunkt anwendbar sind, an dem die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wird. Dieser Zeitpunkt ist auch für die Ermittlung der übrigen Bemessungsgrundlagen für diese Erzeugnisse maßgebend.

Wenn jedoch

- die Einfuhrwaren die Voraussetzung dafür erfüllen, daß bei ihrer Einfuhr eine Präferenzregelung Anwendung findet, kann für die umgewandelten Erzeugnisse ebenfalls diese Präferenzregelung in Anspruch genommen, sofern sie dafür besteht;
- die bei der Umwandlung entstandenen Abfälle und Reste keinen Wert mehr haben, werden Eingangsabgaben nicht erhoben.

Abschnitt IV
Schlußbestimmungen

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft
Berlin, den 4. Juli 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
de Maizièrè
Ministerpräsident
Dr. R o m b e r g
Minister der Finanzen